

# Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Geräten der Flughafen Düsseldorf GmbH, Flughafenstraße 120, D-40474 Düsseldorf

(Stand: 19.06.2013)

## § 1 Geltungsbereich, Anforderungen, Schutzrechte, Pläne

1.1 Die Einkaufsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) für die Beschaffung von Maschinen und Geräten (Einkaufsbedingungen) gelten für Beschaffungen der FDG von Maschinen und Geräten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten (nachfolgend: „AN“) werden ausdrücklich als Vertragsgrundlage ausgeschlossen, es sei denn, FDG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die FDG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

1.3 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte müssen den aktuell anerkannten Regeln der Technik eines modernen Standards entsprechen, die verwendeten Materialien, Baugruppen usw. müssen von einer einwandfreien Qualität, die Arbeit korrekte Facharbeit sein. Alle Bauteile und Baugruppen sind so anzubringen, dass sie für die Instandhaltung leicht zugänglich und ohne Zerstörung von Bauteilen austauschbar sind.

1.4 Von Baugruppen, die einer techn. Neuerung oder aus techn. Gründen einer vorherigen Bemusterung bedürfen, sind dem Auftraggeber kostenlos und unverbindlich Muster zur Verfügung zu stellen, die Eigentum des AN bleiben.

1.5 Verletzungen von Patentrechten oder anderen Schutzrechten durch die nach diesem Vertrag zu liefernden Geräte und deren vertragsgerechten Gebrauch und daraus resultierende Ersatzansprüche bleiben im Verantwortungsbereich des AN. Der AN hat den Auftraggeber von allen aus Schutzrechtsverletzungen resultierenden Nachteilen freizustellen.

1.6 Nach schriftlicher Auftragserteilung hat der AN Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor Fertigungsbeginn zur Genehmigung bei FDG einzureichen. Die vollverantwortliche Nachprüfung bei techn. Umdispositionen ist vom AN ohne Zusatzkosten zu übernehmen. Die Genehmigung entbindet jedoch den AN nicht von seiner Verantwortlichkeit für eine techn. einwandfreie Ausführung. Der AN haftet für die Richtigkeit der Dimensionierung von Bauteilen und Baugruppen des Fahrzeuges oder Gerätes innerhalb seines Lieferumfangs. In der Konstruktionszeichnung des AN sind Abmessungen, Gewichte, Gewichtsverteilungen, Achsbelastungen, Schwerpunktlage, Anschlüsse für Versorgungsleitungen, An- und Zubehörgeräte anzugeben bzw. darzustellen.

## § 2 Besichtigungstermine, (sog. „technische Vorabnahme“)

Die FDG behält sich Besichtigungstermine während der Erstellung der Maschine/des Gerätes (Lieferung) im Werk des AN vor. Für Fahrzeuge, Maschinen und Gerä-

te, die nicht in Serie gefertigt werden, ist diese Besichtigung Abnahmevoraussetzung. Die Termine werden vorher einverständlich vereinbart und sind so rechtzeitig zu legen, dass die Lieferung vor der endgültigen Endmontage von allen Seiten in Augenschein genommen und Funktionsprüfungen vorgenommen werden können. Sämtliche Vorkehrungen hierzu sind vom AN zu treffen. Individuell kann auch eine abschnittsweise Besichtigung vereinbart werden.

## § 3 Abnahme und deren Voraussetzungen

3.1 Für die Lieferung wird eine förmliche Abnahme durchgeführt; der AN hat die Schlussabnahme zu verlangen und spätestens 14 Tage vor Lieferung gemeinsam mit dem AG abzustimmen. Die Abnahme erfolgt auf dem Gelände des Flughafens. An dem vereinbarten Termin nehmen Vertreter von AN und FDG teil; die Abnahme und ihre Feststellungen werden schriftlich protokolliert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

3.2 Die Abnahme erfolgt ausschließlich durch die oben beschriebene förmliche Abnahme, nicht durch eine evtl. Inbetriebnahme, Benutzung oder Verwendung durch die FDG. Erst mit der Abnahme geht die Gefahr auf die FDG über und die vereinbarte Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen.

Abnahmevoraussetzung ist über die vorbezeichneten vorab übergebenen Unterlagen hinaus die vollständige Übergabe der unter § 4 aufgeführten weiteren Unterlagen. Die komplette Dokumentation ist zusätzlich 1-fach auf CD Rom zu liefern.

Vor der Abnahme sind jedoch folgende Schritte zu beachten:

3.3 Spätestens 14 Tage vor der Lieferung sind folgende Unterlagen elektronisch im pdf-Format zu übersenden:

- Betriebsanleitung (Handbuch) separat je Fahrzeug- / Gerätetyp in deutscher Sprache
- Kurz-Betriebsanweisung (DIN A4) für den konkreten Nutzer, in welcher die Bedienelemente und -handlungen knapp dargestellt werden.
- Entwurf der Konformitätserklärung

3.4 Die Betriebsanleitung muss auch nicht kundig geschultem Personal die korrekte Bedienung im normalen Betrieb erlauben und ihm im Störfall die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Gefahrenangaben sowie die Wege zur zielbewussten Suche der Störungsursache und zur Beseitigung einfacher Störungen erlauben. Tabellarisch gegliedert sind darin aufzuführen:

- Funktion und Lage der Bedienelemente
- Bedienungsreihenfolge in Abhängigkeit der Betriebsweise
- Sicherheitseinrichtungen
- Betriebsarten
- Notbedienung
- Erläuterung zu Störmeldungen
- Gefahrenhinweise (hierzu gehört das Offenlegen der Gefahrenanalyse nach Maschinenrichtlinie)
- Fehlersuchtabellen

3.5 Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommen, steht der FDG ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe von 10 % des Rechnungspreises, maximal jedoch EUR 5.000 zu. Spätestens bei Abnahme ist der FDG auf Verlangen eine Kurzeinweisung in die technischen Details sowie die Inbetriebnahme der Lieferung zu geben, deren

Umfang und Intensität sich nach der Komplexität im Einzelfall richtet.

3.6 Vor der Abnahme sind durch den AN folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Vollständige Lieferung in betriebsbereitem Zustand
- b) Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals vor Ort am Flughafen Düsseldorf mit schriftlichem Protokoll
- c) Nachweis, dass der Lieferumfang den techn. Bedingungen und Vorschriften entspricht und die Leistungsdaten (auch hinsichtlich des Schallschutzes) der Spezifikation entsprechend erbracht werden. Messungen müssen die Zeit, den Ort, die Bedingungen, die Methode sowie die Messergebnisse enthalten.
- d) Für den Lieferumfang ist eine EG-Konformitätsbescheinigung vom AN vorzulegen.

3.7 Der AN hat bei Inbetriebnahme von Anbauteilen und Geräten (soweit seine Lieferung und Leistung davon berührt werden) durch einen sachkundigen Fachmann mitzuwirken.

#### **§ 4 Technische Dokumentation, vom AG überlassene Unterlagen**

4.1 Die technische Dokumentation muss zweifach in deutscher Sprache in Papierform angefertigt und dem AG übergeben werden. Sie soll in Tabellenform alle Wartungsarbeiten mit Angabe der Fristen enthalten. Darin sind die Arbeiten gesondert aufzuführen, die während der Gewährleistungszeit vom Betreiber durchzuführen sind. Im Einzelnen sind aufzuführen:

- behördliche Kontrollen und Prüfungen
- Schmier- und Dichtungsarbeiten
- Säuberungsarbeiten
- Ersatz von Verschleißteilen
- Eigenschaften von Betriebsmitteln
- Spezialwerkzeuge
- Ersatzteillisten mit Herstellerangaben

Ergänzend sind folgende Unterlagen zu fertigen und dem AG zu übergeben:

- Betriebsanleitung incl. Notbedienung
- Gefahrenanalyse
- Kurzbedienung (DIN A4) am Fahrzeug-/Gerät angebracht
- Lärmessprotokoll mit der gemäß DIN EN ISO 4871 „Akustik – Angabe und Nachprüfung von Geräuschemissionswerten von Maschinen und Geräten“ spezifizierten Zweizahlangabe unter Verwendung der für die Bestimmung zu Grunde liegenden Basis-Normen der 3740er- Reihe, 11200er-Reihe sowie der DIN EN ISO 9614 und unter Verwendung geltender C-Normen wie z. B. der DIN EN 1915-4.

4.2 Weiter sind Transportanleitungen, Einstell- und Prüfprotokolle, Betriebs- und Wartungsanleitungen von Fremdkomponenten, Hydraulikschaltpläne, Elektroschaltpläne und Ersatzteillisten (bei Drittherstellern mit original Ersatzteilnummern) zu dokumentieren.

4.3 Außerdem ist durch den AN ein Datenblatt (DIN A4) mit Bemaßungen, den eingebauten Komponenten mit Typenbezeichnung und Seriennummern bereitzustellen.

4.4 Die FDG behält sich an allen dem AN ggf. übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte

vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 17 Abs. 2.

#### **§ 5 Preise - Zahlungsbedingungen**

Es gelten die individuell vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen.

#### **§ 6 Dokumente - Rechnungserteilung**

6.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Rechnungen und dem sonstigen Schriftwechsel die Bestell- und Positionsnummern zu vermerken; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der FDG zu vertreten.

6.2 Pro Bestellung ist jeweils eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die die Bestellnummer und Positionsnummer der FDG enthalten muss, zu erteilen. Duplikate müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

#### **§ 7 Lieferzeit - Lieferort**

7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN steht für die zur Beschaffung der Lieferungen erforderlichen Zulieferungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

7.2 Der AN ist verpflichtet, die FDG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

7.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen der FDG die gesetzlichen Ansprüche zu.

7.4 Die Anlieferung der bestellten Waren erfolgt frei Verwendungsstelle (inkl. Abladung), soweit individuell nichts anderes vereinbart wurde.

7.5 Die Lieferung gilt im Hinblick auf § 3.1, 3.3, 3.4 u. 3.6 frühestens 14 Tage nach Übergabe der Betriebsanleitung, der Kurzbetriebsanleitung und des Entwurf der Konformitätserklärung als bewirkt, sofern die FDG nicht freiwillig vorher die förmliche Abnahme aussprechen sollte.

#### **§ 8 Vertragsstrafe**

Falls der vereinbarte Liefertermin überschritten wird, ist für jeden Werktag 0,2 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der nicht genutzt werden kann, vom AN als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Obergrenze der Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % des Werts der Lieferung.

#### **§ 9 Unmöglichkeit, Verjährung**

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 10 Nationale und Europäische Rechtsvorschriften**

Der AN ist verpflichtet, bei der Lieferung die aktuellen nationalen Rechtsvorschriften (insbes. zu Geräte – und Produktsicherheit u. elektromagnetischen Wellen) und harmonisierten europäischen Normen einzuhalten. Besondere Anforderungen können individuell vereinbart werden. Sofern EU-Normen nicht existieren, verpflichtet sich der AN, die deutschen Normen und technischen

Spezifikationen, die die Bundesregierung im „Verzeichnis Maschinen“ zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bekannt gemacht hat, sowie die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) zu beachten. Bei Abweichungen von europäischen oder inländischen Normen und technischen Spezifikationen wird der AN nachweisen und dokumentieren, dass der gleiche Sicherheitsstandard auf andere Weise erreicht wurde. Diese Verpflichtung schließt ein, dass

- an einer verwendungsfertigen Maschine die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
- für eine Maschine mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A EG-Maschinenrichtlinie (EG-Maschinen-RL) ausgestellt und beigelegt ist,
- für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinen-RL die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung),
- eine Betriebsanleitung gem. Anhang I EG-Maschinen-RL und DIN EN ISO 12100-2 in deutscher Sprache (einschließlich den darin verlangten Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten) mitgeliefert wird; dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine,
- für eine Maschine eine technische Dokumentation gemäß Anhang V EG-Maschinen-RL bereitgehalten wird; dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine,
- die gem. EG-Maschinen-RL von dem Hersteller zu erstellende Gefahrenanalyse vorgelegt wird, die mindestens den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO 14121-1: 2007 (Sicherheit von Maschinen – Risikobeurteilung Teil 1, Leitsätze) genügt, sofern möglich und zumutbar gemäß deren Anhang II B ,
- bei nicht verwendungsfertigen Maschinen die Herstellererklärung gem. Anhang II B der EG-Maschinen-RL beiliegt.

Alle Aggregate und Zubehörteile müssen jeweils dem neuesten technischen Standard entsprechen.

## § 11 Mängeluntersuchungen - Gewährleistung/Mängelrechte

11.1 Die Gewährleistung richtet sich nach dem Recht der Kaufverträge. Die FDG ist verpflichtet, bei Entdeckung von versteckten Mängeln nach Abnahme innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung beim AN zu rügen. Die Nacherfüllung ist von dem AN unverzüglich ab Aufforderung der FDG durchzuführen und endgültig fehlgeschlagen, wenn nicht der erste Nacherfüllungsversuch den Erfolg herbeigeführt hat.

11.2 Bei Mängelrügen nach Ziff. 11.1 ist die FDG berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, soweit dies bei Gegenüberstellung der sich aus dem gerügten Mangel herzuleitenden Rechte der FDG zur Forderung des AN nicht unverhältnismäßig ist. Andernfalls besteht das Zurückbehaltungsrecht nur im Verhältnis des Wertes des Mangels zur Forderung.

11.3 Für alle Fälle des Schadensersatzes statt Leistung werden Ansprüche auf Aufwendungsersatz, die im Hinblick auf Erfüllung des Vertrages gemacht werden, nicht ausgeschlossen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11.4 Der FDG stehen auch bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei

nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

11.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts anderes individuell vereinbart wurde.

## § 12 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

**12.1 Mindestentgelte:** Der AN verpflichtet sich,

12.1.1 für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) („AEntG“) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;

12.1.2 für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein **Mindeststundenentgelt von 8,62 €** zu zahlen, sofern der AN nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist;

12.1.3 sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;

12.1.4 dafür zu sorgen, dass **Leiharbeitnehmer** im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

**12.2 Nachunternehmer:** Der AN verpflichtet sich,

12.2.1 seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,

12.2.2 die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG - NRW maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,

12.2.3 die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG - NRW dem AG vorzulegen,

12.2.4 bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Eigenerklärung des Inhalts zu verlan-

gen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TVgG - NRW nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften beim AG einzureichen,

12.2.5 Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

12.2.6 den Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem AN und dem AG vereinbart werden,

12.2.7 bei der Weitergabe von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

**12.3 Kontrolle:** Der AN verpflichtet sich,

12.3.1 dem AG bei einer Kontrolle auf Anforderung Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 TVgG – NRW sowie die zwischen AN und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des TVgG - NRW vorzulegen,

12.3.2 seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

12.3.3 dem AG ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 TVgG - NRW bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,

12.3.4 vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG - NRW bereitzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

**12.4 Sanktionen:** Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW wird zwischen AG und AN eine Vertragsstrafe in Höhe von eins vom Hundert des Auftragswerts, bei mehreren Verstößen aber insgesamt maximal fünf vom Hundert des Auftragswertes, vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG - NRW durch den AN, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des AN aus § 9 Absatz 1 TVgG – NRW berechtigen den AG zur fristlosen **Kündigung** des Vertrages. Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

**12.5 Kein Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen:** Bei der Ausführung des vertragsgegenständlichen Auftrages dürfen keine Waren verwandt werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

a) dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S.641),

b) dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),

c) dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),

d) dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),

e) dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),

f) dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

g) dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),

h) dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Hat der AN nachweislich schuldhaft gegen seine im Rahmen der vor Beauftragung gegenüber dem AG abgegebenen Allgemeinen Bietererklärung erklärte Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen oder kann er auf Anforderung des AG schuldhaft keinen Nachweis führen, dass er die Vorgaben eingehalten hat, soll er von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu 3 Jahren ausgeschlossen werden. Weitergehende Sanktionen im Sinne der Ziff. 12.4 werden nicht vereinbart.

**12.6 Frauenförderung / Vereinbarkeit von Familie und Beruf:** der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrags die gegenüber dem AG in der Allgemeinen Bietererklärung vor Auftragserteilung gemäß RVO TVgG-NRW konkretisierten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Satz 1 **gilt nur** a) für Unternehmen mit **mehr als 20 Beschäftigten**, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, und b) für Aufträge ab einem geschätzten **Auftragswert** von **50.000,00 € netto**. Der AN hat die umgesetzten oder eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren und dem AG auf Anforderung die geeigneten Informationen und Auskünfte zu erteilen, um die Einleitung bzw. Umsetzung nachzuweisen. Bei Verstößen gilt **Ziff. 12.4** entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass Verstöße etwaiger Nachunternehmer oder von Verleihern von Arbeitskräften nicht sanktioniert werden.

### § 13 Sonstige Vorschriften

Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche und sicherheitstechnische Erkenntnisse zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

### § 14 Lärmintensive technische Arbeitsmittel

Es sind durch den AN die gemäß §§ 7 u. 10 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung dem AG als Arbeitgeber zu beachtenden fortschrittlichen in der Praxis be-

währten Regeln der Lärm- und Vibrationsminderungstechnik umzusetzen. Der sich aus dem gem. § 4 dieser Bedingungen durch den AN zu übergebenden Lärm-messprotokoll ergebende Messwert für den maximalen A-bewerteten Emissions-Schalldruckpegel soll 75 dB(A) nicht überschreiten.

### **§15 Ersatzteile**

15.1 Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Original Ersatzteilen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Anlieferung der Leistung/Lieferung. Auf schriftliche Anforderung der FDG an einem Werktag erfolgt die Lieferung von Ersatzteilen innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Anforderung bei dem AN.

15.2 Die Liefertermine werden mit Vertragsstrafen belegt, d.h. es fällt je Tag Lieferverzug eine Vertragsstrafe von 0,1 v.H. des Kaufpreises des betroffenen Fahrzeugs/Geräts an, soweit das Fahrzeug/Gerät auf Grund der fehlenden Ersatzteile nicht sicher eingesetzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf max. 5 v.H. des Kaufpreises des Fahrzeugs/Geräts pro Verzugsfall.

15.3 Ausgenommen sind lediglich Ersatzteile für Unfallschäden sowie an Fahrzeugrahmen und Kabine, die allerdings auch jeweils unverzüglich zu liefern sind.

### **§ 16 Produkthaftung - Freistellung**

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die FDG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haftet.

### **§ 17 Schutzrechte**

17.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

17.2 Wird die FDG von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, die FDG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die FDG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

17.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der FDG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

17.4 Die gesetzlichen Ansprüche der FDG bleiben unberührt.

### **§ 18 Eigentumsvorbehalt - Geheimhaltung**

18.1 Eigentumsvorbehalte jedweder Art (insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt, erweiterter Eigentumsvorbehalt u. a.) werden von der FDG nicht anerkannt.

18.2 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FDG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn insoweit das in den überlassenen Abbildungen,

Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

### **§ 19 Sicherheitsleistung**

19.1 Sofern Anzahlungen/Vorauszahlungen vereinbart werden sollten, stellt der AN eine Anzahlungsbürgschaft, die unbedingt und unbefristet sein muss und in der auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (§§ 770, 771 BGB verzichtet wird). Die Bürgschaft muss von einem Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden, das in der Europäischen Union zugelassen ist. Die mit der Gestellung der Bürgschaft anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

19.2 Die Anzahlungsbürgschaft erstreckt sich auf die Ansprüche auf Rückzahlung der von der FDG geleisteten Anzahlung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag nebst eventuellen Zinsen.

19.3 Die Urkunde über die Anzahlungsbürgschaft wird auf Verlangen nach mangelfreier Abnahme der Leistung zurückgegeben.

19.4 Als Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche wird ein Betrag von 5 % der Nettosumme der Rechnung für die Dauer der Mängelhaftung (vgl. Ziff. 11.5) einbehalten. Dieser Betrag kann gegen Stellung einer Bürgschaft, die im übrigen den Anforderungen von Ziff. 19.1 entsprechen muss, vorzeitig ausgezahlt werden. Die mit der Stellung der Bürgschaft anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

19.5 Die Sicherheit für die Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

19.6 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatz zurückgegeben.

### **§ 20 Haftung**

20.1 Der AN erklärt, für alle der FDG entstehenden Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, die seitens seiner Organe, Arbeitnehmer sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung dieses Vertrages schuldhaft im Sinne von § 276 BGB, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, einzustehen.

20.2 Des weiteren stellt der AN die FDG von allen entstehenden eigenen sowie Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die anlässlich der Vertragsdurchführung entstehen, soweit der AN zumindest fahrlässig die Ursache für die Entstehung des Anspruchs gesetzt hat. Der AN garantiert mit dieser Einschränkung die alleinige Einstandspflicht in voller Höhe gegenüber Dritten und verzichtet insbesondere auf einen möglichen Rückgriff auf den Besteller.

20.3 Die in Ziff. 20.2 genannten Haftungsfreistellungen gelten im direkten Anspruchsverhältnis zwischen den Parteien nicht bei seitens der FDG zu vertretender Schäden aus Pflichtverletzungen, die zur Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des AN führen und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der FDG, die zu sonstigen Schäden bei dem AN führen.

Oberbürgermeister Dirk Elbers

Geschäftsführung  
Dipl.-Ing. Christoph Blume (Sprecher der Geschäftsführung)  
Dipl.-Kfm. Thomas Schnalke

20.4 Die Haftungsfreistellungen des Absatzes 2 gelten ebenfalls nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

20.5 Die in Absatz 1 bis 4 genannten Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der handelnden Personen.

20.6 Die Haftung der FDG für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

### **§ 21 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung des AN mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber Forderungen der FDG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von der FDG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde und mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich angekündigt worden ist.

### **§ 22 Ergänzende Regelungen**

22.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der FDG.

22.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich, in Textform gemäß § 126 b BGB oder per Faxübermittlung gemäß § 127 Abs. 2 BGB niederzulegen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

22.3 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.

### **§ 23 Geltung von Vorschriften**

Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese Einkaufsbedingungen nichts anders regeln und keine Individualabrede getroffen wurde, gelten ergänzend die Regelungen der VOL in der jeweils aktuellen Fassung, und, soweit dort nichts geregelt wurde, die allgemeinen Rechtsvorschriften.

---

Flughafen Düsseldorf GmbH  
Flughafenstraße 120  
40474 Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 28

Vorsitzender des Aufsichtsrates